



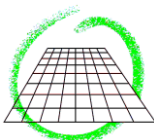
Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Weisbach

Bebauungsplan „Wagenweg“
nach § 13b BauGB

Begründung Teil 2: Umweltbelange



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn beabsichtigt den Bebauungsplan „Wagenweg“ im Ortsteil Weisbach aufzustellen. Der Geltungsbereich ist rd. 0,51 ha groß.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten für die Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand Weisbachs, im Anschluss an den Wagenweg. Der Geltungsbereich umfasst die südlichen Teile der Grundstücke, Flst.Nrn. 998 – 1000. Das Gelände fällt von rd. 485 m ü NN im Nordosten auf rd. 475 m ü NN in Richtung Südwesten ab.

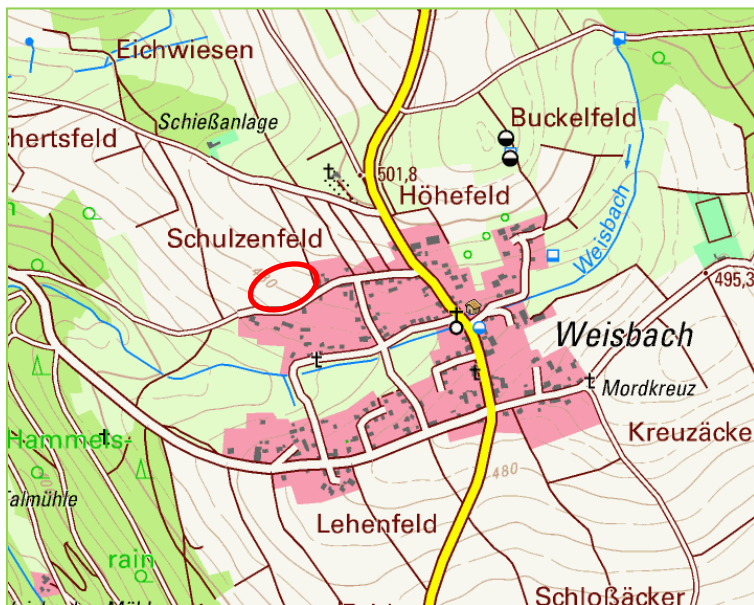


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an offene Ackerflächen. Entlang der östlichen Grenze trennt ein geschotterter Wirtschaftsweg und im Süden der Wagenweg den Geltungsbereich vom Ortsrand Weisbachs.

Der Bebauungsplan setzt zwei durch einen geplanten Feldweg getrennte Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, in dem innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 gebaut werden darf.

In den nicht überbaubaren Flächen werden Hausgärten entstehen.

Im Westen und Norden werden mit Grenzabstand 3 m breite Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Entlang der Nordgrenze besteht ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde für den Bau eines Entwässerungsgrabens.

Die Bauflächen werden über den Wagenweg erschlossen.

3 Umweltbelange

3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei dem flächenmäßig überwiegenden Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der Ruderalstreifen entlang des Wagenwegs wird regelmäßig kurz gemäht.

Der Ostteil des Grundstückes Flst.Nr. 1000 ist eine verbrachte Obstwiese. In der teilweise von Brennesseln überwucherten Brache stehen im Plangebiet drei Obst- und ein Nussbaum. Die Bäume sind ungepflegt.

Die Obstbäume auf dem nördlichen, außerhalb des Plangebiets liegenden Teil der Wiese sind gefällt. Das Holz lagert teilweise im Geltungsbereich. Entlang der Ostgrenze verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Die 2004 stillgelegten Ackerflächen (Flst.Nr. 999 u. 1000) wurden fälschlicherweise in der Grünlandkartierung¹ (*Vielschnitt-Fettwiese mittlerer Standorte in artenarmer Ausbildung, A1x-1*) erfasst.

Die Wiesenbrache wurde als *verbuschte Fettwiese mittlerer Standorte in artenarmer Ausbildung mit Streuobst (A1dc-2)* eingestuft.

Im Norden und Westen geht das Plangebiet in die offene Feldflur über, die sich bis zum rd. 300 m entfernten Mischwald erstreckt.

Im Nordosten jenseits des Schotterweges liegen weitere kleine Obstwiesen. Östlich und südlich grenzt der locker bebaute, durchgrünte Siedlungsrand Weisbachs an. Die Häuser setzen sich aus alten Bauernhöfen mit teils noch genutzten, teils im Verfall begriffenen Scheunen sowie Wohnhäusern meist jüngeren Baudatums zusammen.

Die Ackerflächen des Plangebietes sind nur für wenige Tier- und Pflanzenarten ein geeigneter Lebensraum bzw. Wuchsort. Kleinsäuger und einige Insektenarten werden jedoch vertreten sein. Vielfältiger ist vor allem die Tierwelt der Wiesenbrache mit den 4 Bäumen. Höhlen und Rindenspalten können von Vögeln zur Brut oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

In den Ackerflächen ist die biologische Vielfalt gering. In der kleinen Obstwiesenbrache ist zwar von einer ggü. den Äckern höheren biologischen Vielfalt auszugehen, die Wiese ist aber trotzdem artenarm und wird stellenweise von einem Dominanzbestand aus Brennesseln überwuchert. Insgesamt wird daher von einer geringen biologischen Vielfalt ausgegangen.

In einem Fachbeitrag Artenschutz werden die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie näher betrachtet.

12 Vogelarten können potentiell in der kleinen Obstwiesenbrache brüten. Das Plangebiet bietet jedoch nur wenige Brutplätze.

Fledermäuse können die Bäume im Osten als Zwischenquartier nutzen. Wochenstuben- oder Winterquartiere gibt es im Geltungsbereich nicht. Auch als Jagdgebiet ist die kleine Fläche ohne Bedeutung.

Das Vorkommen von Zauneidechsen wird auf Grund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen.

¹ Fachbüro Geobotanik und Landschaftsökologie, Dipl.-Biol. Andreas König, i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Waldbrunn, Schwalbach, März 2005

Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen gehen rd. 0,51 ha Acker- und verbrachte Obstwiesenfläche dauerhaft verloren. Drei Obst- und ein Nussbaum werden gerodet. Rd. 0,20 ha werden überbaut. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Ein Feldweg wird neu angelegt.

Das Artenspektrum bei den Pflanzen ändert sich grundlegend. Der Lebensraum- und Habitatverlust führt bei der Tierwelt zu Verschiebung des Artenspektrums von Arten des Offenlandes hin zu Arten der Siedlung. Die biologische Vielfalt wird sich verringern.

In einem Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Durch die Rodung der vier Bäume im Plangebiet gehen wenige Brutplätze für Vögel und Zwischenquartiere für Fledermäuse verloren.

Die Vermeidungsmaßnahmen *Gehölzrodung im Vorfeld von Bauarbeiten* und *regelmäßige Mahd* stellen sicher, dass keine Verbotstatbestände bezüglich der Vögel und der Feldermäuse ausgelöst werden.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im *Naturpark Neckartal-Odenwald*. Die Erschließungszonen des Naturparks werden einer im Wege der Bauleitplanung geordneten Bebauung angepasst.

Das Landschaftsschutzgebiet *Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal* beginnt in rd. 350 m Entfernung westlich des Geltungsbereichs.

Im Umfeld von Weisbach und dem Plangebiet befinden sich einige kleinflächige *geschützte Biotope* und *Naturdenkmale*, die jedoch alle in deutlicher Entfernung vom Geltungsbereich liegen, sodass keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu erwarten sind.

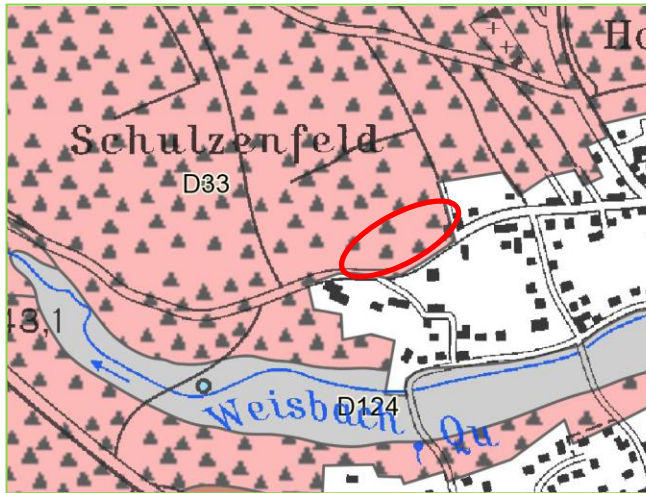
Fläche

Die Bilanz zeigt die Veränderung der Flächennutzung im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Acker	4.480	-
Wiesenbrache mit Obstbäumen	473	-
Ruderalvegetation	160	-
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	4.886
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	<i>1.954</i>
Verkehrsflächen (Feldweg)	-	227
Summe	5.113	5.113

Rd. 38,2% des Plangebietes werden überbaut.

Boden



Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt die Böden im Plangebiet als *Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden über toniger Fließerde aus Material des Oberen Buntsandsteins (D33)*.

Die Böden werden in Ihren Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Tabelle: Bewertung der Böden

Bodentyp Flst. Nr. / Nutzung	Bodenfunktion				Gesamtbewertung
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für die naturnahe Vegetation	
D33 998-1000 / Acker, Wiese	2,0	1,5	2,5	8	2,0
998-1000 / Straßenseitenflächen	1,0	1,0	1,0	8	1,0
<p>Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.</p> <p>Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.</p>					

Auf den Acker- und Wiesenflächen haben die Böden die Wertigkeit der Bodenkarte. Auf den Seitenflächen des Wagenweges sind die Böden im Zuge des Straßenbaus beeinträchtigt worden und haben entsprechend geringere Werte.

Auswirkungen

Rd. 38,2% des Geltungsbereichs werden überbaut. Es gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen in diesen Flächen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Auch im Bereich des geplanten Feldwegs werden die Bodenfunktionen durch Verdichtung beeinträchtigt.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 07.02.2019

Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge fließen der Geländeneigung folgend teilweise in Richtung Südwesten ab. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Hydrogeologisch liegen die Flächen in der Plattensandstein-Formation, die als Kluftgrundwasserleiter eine mittlere bis mäßige Ergiebigkeit und eine mäßige Durchlässigkeit aufweist. Auf Grund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

Auswirkungen

In den überbauten Flächen wird kein Wasser mehr versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen können.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht. Der Weisbach fließt rd. 160 m südlich des Plangebiets.

Luft und Klima

Die Feldflur im Nordwesten von Weisbach ist ein Kaltluftentstehungsgebiet, das sich bis zu einem Höhenrücken im Norden erstreckt und aus dem die Kaltluft der Geländeneigung folgend Richtung Südwesten zum Weisbachtal abfließt.

Die abfließende Kaltluft fließt zwar teilweise durch bebaute Flächen, von einer besonderen Siedlungsrelevanz in Bezug auf Weisbach muss aber wegen des kleinen Einzugsgebietes nicht ausgegangen werden. Das gilt auch für das Plangebiet, das Teil des Entstehungsgebietes ist.

Auswirkungen

Die Durchlüftung (Kalt- und Frischluft) von Weisbach wird sich nicht wesentlich verändern.

Landschaft

Der Wagenweg ist im Osten beiderseits, im Westen nur noch einseitig bebaut. Im Südwesten sind die locker angeordneten Wohnhäuser überwiegend jüngeren Baudatums und von großen Gärten umgeben. Im Osten sind die Häuser, Scheunen und sonstige Wirtschaftsgebäude älter, stehen aber auch hier relativ locker angeordnet, umgeben von viel Grün und Streuobst.

Vor allem im Nordosten besteht noch ein typischer ländlicher Ortsrand umgeben von Obstwiesen, zu denen auch die Wiesenbrache des Plangebiets zu rechnen ist.

Vom Beginn des Plangebietes öffnet sich nach Norden und Nordwesten eine weite ackerbaulich genutzte Feldflur, die von Bäumen, Obstwiesen und Hecken nur zurückhaltend gliedert ist.

Auswirkungen

Nördlich im Anschluss an den Wagenweg entsteht eine einreihige Bebauung. Ackerflächen und eine Wiesenbrache mit 4 Bäumen gehen verloren.

Der Ortsrand verschiebt sich, die festgesetzte Bepflanzung gestaltet ihn aber gut und landschaftsgerecht neu.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld des Plangebiets.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Eine regelmäßige Nutzung der Obstweide gibt es offensichtlich schon länger nicht mehr.

Die für die Landwirtschaft relevante natürliche Bodenfruchtbarkeit der Ackerböden wird mit mittel bewertet. Die Böden werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Ausgewiesene Wander- und Radwege liegen in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Auch die umliegenden Wirtschaftswege bleiben bestehen und können weiterhin von Spaziergängern genutzt werden.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten jedoch nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Auch während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Wohngebiete Weisbachs hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Sollten beim Vollzug der Planung bisher unbekannte Funde entdeckt werden, werden diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde angezeigt.

3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

In der Raumnutzungskarte des *Regionalplans*¹ ist das Plangebiet als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Fläche“ dargestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb des angrenzenden Regionalen Grünzugs.

Restriktive regionalplanerische Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.

Der *Flächennutzungsplan*² stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*³ macht zum Plangebiet keine Aussagen.

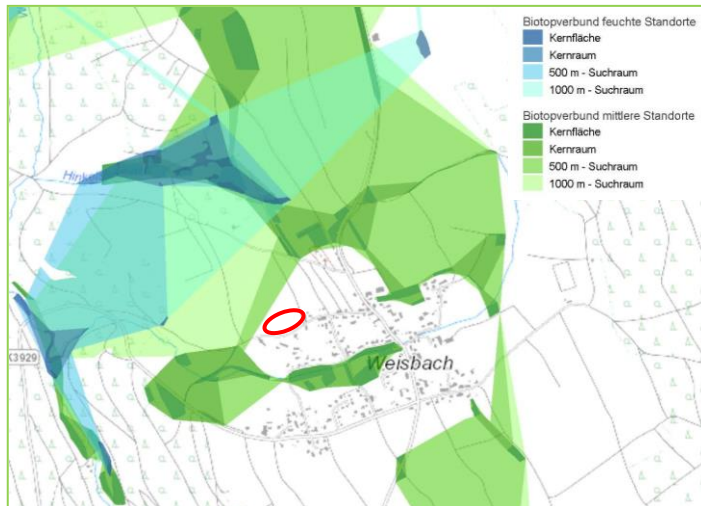


Abb.: Landesweiter Biotopverbund (M 1 : 20.000)

Der Bebauungsplan lässt *keine* Nutzungen zu, bei denen eine *erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen* zu erwarten ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern gibt es natürlicherweise eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen gehen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verloren. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur *Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...)* die Möglichkeiten (...) insbesondere durch *Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)*“.

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

² GVV Neckargerach-Waldbrunn: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

Im Ortsteil Weisbach der Gemeinde Waldbrunn besteht ein dringender Bedarf an Wohnbaufläche. Um dem gerecht zu werden, wird ein kleines Wohngebiet mit vier Bauplätzen ausgewiesen.

3.10 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Der Bebauungsplan „Wagenweg“ hat die Errichtung eines neuen Wohngebäudegebietes an der nordwestlichen Ortsgrenze Weisbachs zum Ziel.

In den überbaubaren Flächen sowie in den Flächen zur Erschließung werden Ackerflächen und kleinräumig Wiesen versiegelt und vier Bäume gerodet, die vorher in der Lage waren CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermuerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Diese Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

3.11 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Für entstehende Beeinträchtigungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, die diese vermindern oder vermeiden. Die trotz dieser Maßnahmen verbleibenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) werden in Art und Umfang dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Überwiegend gehen Ackerflächen mit geringer und kleinflächig eine Obstwiesenbrache mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Drei Obst- und ein Nussbaum werden gerodet.

Rd. 0,20 ha werden überbaut. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren.

Rd. 0,29 ha werden zu Hausgärten, in denen Einzelbäume und Sträucher gepflanzt werden müssen. Letzteres vermindert die Beeinträchtigungen.

Auf rd. 0,02 ha wird ein Feldweg angelegt. Auch hier gehen Lebensräume dauerhaft verloren

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤Eingriff

Schutzgut Boden

Die Böden von Äckern und Wiesenbrache werden in ihren Funktionen insgesamt mit mittel (2,0), die der Straßenseitenflächen mit gering bewertet.

Durch Überbauung gehen rd. 0,20 ha dauerhaft verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Ein Feldweg wird neu angelegt. Boden wird auf jeden Fall verdichtet, möglicherweise auch befestigt oder versiegelt.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤Eingriff

Schutzgut Wasser und Klima/Luft

Die Beeinträchtigungen sind wegen der geringen Wertigkeit der Flächen und auch wegen ihrer geringen Größe nicht erheblich. ➤kein Eingriff

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Gebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Ortsrand verschiebt sich weiter nordwestlich in die Landschaft. Es wird ein Wohngebiet mit 4 Bauplätzen geschaffen. Vier Bäume werden gerodet und die Oberflächengestalt wird verändert.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung und Einsaat in den Baugrundstücken und Grünflächen, gerade an den Rändern zur offenen Landschaft, sorgen für eine gute Durchgrünung und vor allem Eingrünung des Gebietes, mit der der neue Ortsrand landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Der Eingriff wird dadurch ausgeglichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es werden folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** festgesetzt:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen
- Beschichtung metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Insektenschonende Beleuchtung
- Vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung
- Regelmäßige Mahd der Baufeldflächen
- Bepflanzung der Bauflächen

Maßnahmen zum Ausgleich

Auch nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13b) aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für sie sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.